

Zuschlag für Anwarter*innen



Mit Beginn des Schuljahres sind die Bezüge für Anwarter*innen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie für Sonderpädagogik um etwa 300 Euro (bei Vollzeitkräften) angestiegen. Was auf den ersten Blick gut aussieht, ist bei näherer Betrachtung jedoch mit Vorsicht zu genießen, da diese 300 Euro unter Umständen später zurückgezahlt werden müssen. Die GEW klärt auf diesen zwei Seiten darüber auf.



DAS IST DER „ANWÄRTERSONDERZUSCHLAG“

Im schönsten Amtsdeutsch wird diese Erhöhung als „Gewährung von Anwartersonderzuschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung Bildung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik“ bezeichnet und wurde in Form eines Erlasses vom 6. Juli 2022 veröffentlicht. Darin ist festgelegt, dass der Grundbetrag für diese Gruppe von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst um 20 % steigt. Dieser Zuschlag ist befristet bis zum 31. Juli 2025 und gilt nur für die genannte Gruppe. Er wird monatlich gezahlt, ohne dass man dafür etwas

tun muss. Man kann sich ihm auch nicht verweigern. Ebenso ist es nicht wichtig, wie weit man in der Ausbildung ist. Der Zuschlag gilt auch für Kolleg*innen, die bereits länger im Vorbereitungsdienst sind.

Rückzahlung droht

Allerdings muss dieser Zuschlag unter Umständen zurückgezahlt werden. Dies ist in § 60 Abs. 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes geregelt. Diese Pflicht zur Rückzahlung wird wirksam, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

Zuschlag für Anwärter*innen

1

Der Vorbereitungsdienst wird nicht erfolgreich beendet oder nach einem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes wird der vorgezeichnete berufliche Anschluss (verbeamtete Lehrkraft gemäß Ausbildung für mindestens fünf Jahre) nicht gegangen.

2

Der Grund für (1) muss der*dem Anwärter*in zuzurechnen sein.

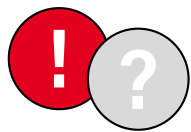
Diese zwei Bedingungen werfen in der Praxis zahlreiche Fragen auf.

Wann ist die*der Anwärter*in verantwortlich?



Es ist erforderlich, dass die Entwicklung auf Umständen beruht, die dem eigenen Verantwortungsbereich zuzurechnen sind. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Umstände maß-

geblich durch das Verhalten der*des Beamt*in geprägt sind, wobei die Motive für dieses Verhalten zu berücksichtigen sind. Was heißt das nun konkret?



Hier einige Beispiele:

? Ich kann aus Alters- oder gesundheitlichen Gründen nicht verbeamtet werden. Ist der Zuschlag in diesem Fall zurückzuzahlen?

! Dies ist nicht eindeutig geregelt. Die GEW bietet ihren Mitgliedern in solchen Fällen rechtliche Beratung und Unterstützung an.

? Muss ich den Zuschlag zurückzahlen, wenn ich unmittelbar nach Beendigung des Referendariats Elternzeit in Anspruch nehmen werde?

! Sofern eine (erfolgreiche) Bewerbung auf eine Stelle erfolgt, muss der Zuschlag nicht zurückgezahlt werden. Das Beamtenverhältnis auf Probe ruht in diesen Fällen für den Zeitraum der Elternzeit. Sollte von einer Bewerbung abgesehen werden, droht eine Rückzahlung.

? Ich beabsichtige, im Beamtenverhältnis auf Probe in Teilzeit tätig zu sein. Bin ich verpflichtet, den Zuschlag in diesem Fall zurückzuzahlen?

! Nein.

? Ist der Zuschlag auch zurückzuzahlen, wenn ich mich nach Abschluss des Referendariats für einen Laufbahnwechsel entscheide?

! Der Wortlaut des Gesetzes sieht für einen solchen Fall eine Rückzahlung vor. Nach Auffassung der GEW könnte von einer Rückzahlungspflicht Abstand genommen werden, falls der Laufbahnwechsel im Interesse des Dienstherrn erfolgt. In derartigen Fällen sollten sich Betroffene von der GEW beraten lassen.



? Ist der Zuschlag zurückzuzahlen, wenn ich mich nach Abschluss des Referendariats für ein anderes Bundesland entscheide?

! Der Wortlaut des Gesetzes sieht lediglich vor, dass man bei einem „öffentlich-rechtlichen Dienstherren“ arbeiten muss, dies könnte also auch ein anderes Bundesland sein. Gleichwohl ist Sinn und Zweck des Zuschlags, dass die Anwärter*innen in Niedersachsen gehalten werden. Daher ist es nicht auszuschließen, dass eine Aufforderung zur Rückzahlung in solchen Fällen erfolgt. Betroffen sollten sich an die GEW wenden.

? Im Vorbereitungsdienst komme ich zu der Erkenntnis, dass dieser Beruf doch nichts für mich ist. Ich will aufhören, was für alle Seiten das Beste wäre. Muss ich den Zuschlag zurückzahlen?

! Ja.

? Wenn ich im Vorbereitungsdienst merke, dass mich dieser Beruf krank macht und ich deswegen aufhören will, sind das auch Gründe, die mir zuzurechnen sind? Oder ist Krankheit etwas nicht Planbares, was zu keiner Rückzahlung führt?

! Sofern ein ärztliches Attest vorliegt, dass die Kausalität zwischen der Krankheit und der Unmöglichkeit, als Lehrkraft tätig zu sein, darlegt, könnte

man eine Rückzahlungspflicht vermeiden. Betroffene wenden sich in solchen Fällen bitte an die GEW.

? Die Zeit nach dem Vorbereitungsdienst und vor der Berufsaufnahme ist auch eine Chance, noch einmal für ein halbes Jahr etwas anderes zu machen. Kann ich also einen Einstellungstermin überspringen und mich erst zum übernächsten Einstellungstermin bewerben, ohne den Zuschlag zurückzahlen zu müssen?

! Nein, das ist nicht möglich. Die fertig ausgebildete Lehrkraft muss alles dafür tun, damit die Einstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen kann.

? Muss ich den Zuschlag vollständig zurückzahlen, wenn ich nach drei Jahren als Lehrkraft ausscheide und dies selbst zu verantworten habe?

! Nein, für jedes volle Dienstjahr als Lehrkraft mindert sich der Betrag, der zurückgezahlt werden muss, um ein Fünftel.

? Ist der Zuschlag im Fall einer Rückzahlungspflicht brutto oder netto zurückzuzahlen?

! Der Zuschlag ist als Bruttobetrag zurückzuzahlen.



Prämie mit Tücken

Es ist eine Prämie mit Tücken, die die Landesregierung anbietet. Wer will sich schon über 5000 Euro (brutto) zusätzlich beschweren? Sollte man es nicht dankend annehmen und sich einfach freuen? So einfach ist es leider nicht. Denn es gibt die Prämie nur unter Bedingungen, deren Erfüllung nicht immer ganz klar ist. Dies kann Betroffene in große Schwierigkeiten bringen. Sinnvoller wäre es, den Ausbildungs- und Berufsstandort für Lehrkräfte in Niedersachsen durch dauerhaft attraktive Bedingungen zu stärken: Die Sonderprämie muss bedingungsloser und dauerhafter Teil des Gehalts werden. Und die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für Lehrkräfte muss das Land derart gestalten, dass es keiner Halteprämie bedarf. Das heißt vor allem A 13 für die Haupt- und Realschul-lehrkräfte und mehr Ressourcen für die Inklusion.



Mitglied werden!



Beitrittserklärung

Nachname, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit

Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Berufsbezeichnung

teilzeitbeschäftigt
Stundenzahl _____

Diensteintritt/Berufsanfang

Tarif- /Besoldungsgruppe/Stufe

Betrieb/Dienststelle

Straße, Hausnummer (Dienststelle)

Postleitzahl, Ort (Dienststelle)

Ort, Datum

Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt. Gläubiger-Identifikationsnummer DE 31 ZZZ 000000 13864

Ich ermächtige die GEW, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto eingegangenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dann die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift

Die von Dir angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO sowie der Datenschutzgesetze verarbeitet und geschützt.



**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Niedersachsen**

Berliner Allee 16, 30175 Hannover
a.karrasch@gew-nds.de / Telefon: 0511 33804-0

Impressum

(V.i.S.d.P.): Arne Karrasch
GEW Niedersachsen